**Allgemeine Geschäftsbedingungen für Geschäftskunden (B2B)**

## § 1 Geltungsbereich

(1) Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für sämtliche Verträge über Lieferungen und Leistungen der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik gegenüber Unternehmern im Sinne des § 14 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts sowie öffentlich-rechtlichen Sondervermögen (nachfolgend „Auftraggeber“).
(2) Diese AGB gelten ausschließlich. Entgegenstehende, abweichende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn ihrer Geltung ausdrücklich und schriftlich zugestimmt wurde. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik in Kenntnis solcher Bedingungen ihre Leistungen vorbehaltlos ausführt.
(3) Individuelle Vereinbarungen, Angebote, Leistungsbeschreibungen sowie schriftliche Zusatzvereinbarungen haben Vorrang vor diesen AGB.
(4) Diese AGB gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen mit demselben Auftraggeber, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.

## § 2 Vertragsschluss

(1) Angebote der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
(2) Ein Vertrag kommt erst durch die schriftliche oder in Textform erfolgende Auftragsbestätigung der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik oder spätestens mit Beginn der Ausführung der beauftragten Leistungen zustande.
(3) Änderungen oder Ergänzungen des vereinbarten Leistungsumfangs sowie nachträgliche Anordnungen des Auftraggebers bedürfen der Zustimmung der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik. Entstehender Mehraufwand sowie Auswirkungen auf Ausführungsfristen und Vergütung bleiben vorbehalten.
(4) Technische Änderungen sowie Änderungen der Ausführungsart bleiben vorbehalten, soweit sie aufgrund gesetzlicher Vorschriften, behördlicher Anforderungen, technischer Weiterentwicklungen oder zur Gewährleistung einer

fachgerechten Ausführung erforderlich sind. Voraussetzung ist dass dadurch der vereinbarte Leistungsumfang und die vereinbarte Qualität nicht wesentlich beeinträchtigt werden.

## § 3 Angebote, Planungsunterlagen und Urheberrechte

(1) Sämtliche Angebote, Kostenvoranschläge, Berechnungen, Zeichnungen, Schaltpläne, Leistungsverzeichnisse, Planungsunterlagen, Visualisierungen, Dokumentationen, Programmierungen sowie sonstige Unterlagen der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik bleiben ihr geistiges Eigentum. Eigentums-, Urheber- und sonstige Schutzrechte bleiben vorbehalten.

(2) Die dem Auftraggeber überlassenen Unterlagen dürfen ausschließlich für den vertraglich vorgesehenen Zweck verwendet werden. Eine Vervielfältigung, Weitergabe an Dritte oder Nutzung zur Ausführung durch Dritte ist ohne vorherige Zustimmung der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik unzulässig.

(3) Kommt ein Vertrag nicht zustande oder endet dieser vor vollständiger Durchführung, sind sämtliche überlassenen Unterlagen sowie hiervon angefertigte Kopien auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben oder – soweit sie in digitaler Form vorliegen – dauerhaft zu löschen, sofern keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

(4) Planungsleistungen, technische Konzepte, Berechnungen, Schalt- und Stromlaufpläne, Programmierungen, Parametrierungen, Konfigurationen sowie sonstiges im Rahmen der Vertragsdurchführung entwickeltes Know-how dürfen ohne vorherige Zustimmung der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik weder ganz noch teilweise übernommen, verändert oder für andere Projekte verwendet werden, soweit gesetzlich zulässig.

(5) Gesetzliche Urheber-, Nutzungs- und Schutzrechte der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik bleiben durch die Durchführung des Vertrages unberührt. Soweit nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, erhält der Auftraggeber ausschließlich das Recht zur Nutzung der Leistungen für das konkret beauftragte Bauvorhaben.

## § 4 Leistungsumfang

(1) Der Umfang der geschuldeten Leistungen ergibt sich ausschließlich aus der Auftragsbestätigung, dem Angebot einschließlich der Leistungsbeschreibung sowie den ausdrücklich vereinbarten Vertragsunterlagen.

(2) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik erbringt ihre Leistungen nach den anerkannten Regeln der Technik sowie unter Beachtung der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung geltenden gesetzlichen Vorschriften und technischen Normen.

(3) Änderungen oder Erweiterungen des Leistungsumfangs, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber gewünscht oder aufgrund tatsächlicher Gegebenheiten erforderlich werden, gelten als zusätzliche Leistungen und werden gesondert vergütet, sofern sie nicht bereits vom ursprünglichen Leistungsumfang umfasst sind.

(4) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart, sind insbesondere folgende Leistungen nicht Bestandteil des geschuldeten Leistungsumfangs:

a) Stemm-, Maurer-, Putz-, Trockenbau-, Maler-, Fliesen- oder sonstige Ausbauarbeiten,

b) Erd-, Pflaster-, Garten- oder Landschaftsbauarbeiten,

c) Gerüste, Hebebühnen, Krane oder sonstige besondere Zugangseinrichtungen,

d) statische Berechnungen, Genehmigungen, behördliche Abnahmen oder Leistungen Dritter,

e) Prüfungen, Erweiterungen oder Instandsetzungen bestehender Anlagen, soweit diese nicht ausdrücklich beauftragt wurden.

(5) Angaben zur Ausführungsdauer, zum Materialeinsatz oder zur Ausführungsart beruhen auf den bei Vertragsschluss bekannten Gegebenheiten. Ergeben sich während der Ausführung unvorhersehbare technische oder bauliche Umstände, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, die Leistung fachgerecht anzupassen. Hierdurch entstehende Mehrleistungen oder Mehraufwendungen werden gesondert vergütet.

(6) Soweit keine bestimmte Ausführung oder kein bestimmtes Fabrikat ausdrücklich vereinbart wurde, erfolgt die Auswahl von Materialien, Fabrikaten und technischen Komponenten durch die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik nach pflichtgemäßem Ermessen. Gleichwertige oder technisch weiterentwickelte Produkte dürfen verwendet werden, sofern Funktion, Qualität und Gebrauchstauglichkeit hierdurch nicht beeinträchtigt werden.

(7) Teilleistungen sind zulässig, soweit sie dem Auftraggeber zumutbar sind und der Vertragszweck hierdurch nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

(8) Programmierungen, Parametrierungen sowie die Inbetriebnahme von Smart-Home-, KNX-, Gebäudeautomations-, Netzwerk-, Ladeinfrastruktur-, Photovoltaik-, Sicherheits- oder vergleichbaren technischen Systemen erfolgen ausschließlich im vertraglich vereinbarten Umfang. Nachträgliche Änderungs-, Erweiterungs-, Anpassungs- oder Optimierungswünsche stellen zusätzliche Leistungen dar und werden gesondert vergütet.

(9) Revisionsunterlagen, Bestandspläne, Messprotokolle, Dokumentationen,

Bedienungsunterlagen sowie sonstige technische Unterlagen sind nur Bestandteil des Leistungsumfangs, soweit deren Erstellung und Übergabe ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben ist.

(10) Werden im Rahmen der Leistungserbringung sicherheitsrelevante Mängel oder Gefahrenzustände an bestehenden technischen Anlagen oder sonstigen baulichen Einrichtungen festgestellt, die nicht Bestandteil des vereinbarten Leistungsumfangs sind, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, den Auftraggeber hierüber zu informieren und bei Gefahr im Verzug unverzüglich die zur Abwehr unmittelbarer Gefahren erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu ergreifen. Einer vorherigen Zustimmung des Auftraggebers bedarf es in diesem Fall nicht, soweit deren Einholung die Gefahrenabwehr verzögern würde. Der Auftraggeber wird über den festgestellten Sachverhalt sowie die ergriffenen Maßnahmen unverzüglich informiert. Weitergehende Prüfungs-, Instandsetzungs- oder Beseitigungsmaßnahmen bedürfen einer gesonderten Beauftragung, sofern nicht eine gesetzliche Verpflichtung oder eine sonstige rechtliche Grundlage besteht.

## § 5 Mitwirkungspflichten des Auftraggebers

(1) Der Auftraggeber hat alle Voraussetzungen zu schaffen, die für eine ordnungsgemäße und termingerechte Ausführung der Leistungen erforderlich sind. Insbesondere hat er die Arbeitsbereiche rechtzeitig, sicher und ungehindert zugänglich zu machen.

(2) Der Auftraggeber stellt der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik sämtliche für die Ausführung erforderlichen Informationen, Pläne, Genehmigungen, Freigaben, Zugangsdaten sowie sonstigen Unterlagen vollständig und rechtzeitig zur Verfügung. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit ist ausschließlich der Auftraggeber verantwortlich, soweit diese nicht von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik erstellt wurden.

(3) Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass erforderliche Vorleistungen anderer Gewerke rechtzeitig und fachgerecht erbracht wurden und die Leistungen der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik ohne Behinderung ausgeführt werden können.

(4) Soweit nichts anderes vereinbart wurde, stellt der Auftraggeber die zur Leistungserbringung erforderliche Strom- und Wasserversorgung sowie geeignete Lager-, Arbeits- und Zufahrtsflächen unentgeltlich zur Verfügung.

(5) Erkennt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik während der Ausführung Umstände, welche die vertragsgemäße Leistungserbringung erschweren oder unmöglich machen, wird sie den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren. Bis

zur Klärung des weiteren Vorgehens ist sie berechtigt, die hiervon betroffenen Arbeiten auszusetzen.

(6) Verzögerungen, Stillstandszeiten oder Mehraufwendungen, die auf fehlende Mitwirkung, unzutreffende Angaben oder sonstige vom Auftraggeber zu vertretende Umstände zurückzuführen sind, gehen nicht zu Lasten der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik. Hierdurch entstehende Mehrkosten sowie erforderliche Zusatzleistungen werden gesondert vergütet.

(7) Der Auftraggeber hat die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik vor Beginn der Arbeiten über ihm bekannte Gefahrenquellen, Schadstoffe, Altlasten, kontaminierte Baustoffe, asbesthaltige Materialien oder sonstige Umstände zu informieren, die für die sichere Durchführung der Arbeiten von Bedeutung sein können.

(8) Stellt sich während der Ausführung heraus, dass die vorhandene Bausubstanz, bestehende technische Anlagen oder sonstige Gegebenheiten von den bei Vertragsschluss zugrunde gelegten Annahmen abweichen und dadurch zusätzlicher Arbeits-, Material- oder Planungsaufwand erforderlich wird, gilt dieser als zusätzliche Leistung und wird gesondert vergütet.

(9) Der Auftraggeber benennt auf Verlangen einen vertretungsberechtigten Ansprechpartner, der während der Ausführung Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen kann. Verzögerungen oder Mehraufwendungen aufgrund fehlender oder verspäteter Entscheidungen des Auftraggebers gehen nicht zu Lasten der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik.

(10) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik ist nicht verpflichtet, vorhandene Anlagen, Leitungen, Installationen oder Gebäudeteile vor Beginn der Arbeiten auf verdeckte Mängel, deren uneingeschränkte Funktionsfähigkeit oder Eignung für die beauftragte Leistung zu untersuchen, soweit dies nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil ist. Werden während der Ausführung bislang nicht erkennbare Mängel, Schäden oder technisch ungeeignete Zustände festgestellt, informiert die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik den Auftraggeber. Deren Beseitigung sowie hierdurch erforderliche Anpassungen der Ausführung stellen zusätzliche Leistungen dar und werden gesondert vergütet, sofern sie nicht bereits vom vereinbarten Leistungsumfang umfasst sind.

## § 6 Ausführungsfristen, Termine und Behinderungen

(1) Vereinbarte Ausführungsfristen und Termine gelten nur dann als verbindlich, wenn sie von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik ausdrücklich als verbindlich bestätigt wurden. Voraussetzung hierfür ist, dass sämtliche vom Auftraggeber zu erbringenden Mitwirkungshandlungen rechtzeitig und vollständig erfolgt sind.

(2) Ausführungsfristen beginnen frühestens mit dem Zustandekommen des Vertrages, der vollständigen Klärung aller technischen und kaufmännischen Einzelheiten, dem rechtzeitigen Eingang vereinbarter Anzahlungen sowie der Erfüllung sämtlicher Mitwirkungspflichten des Auftraggebers.

(3) Verzögert sich die Leistungserbringung aufgrund von Umständen, die die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik nicht zu vertreten hat, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen und Termine angemessen. Dies gilt insbesondere bei:

a) höherer Gewalt,

b) behördlichen Maßnahmen oder Anordnungen,

c) Arbeitskämpfen,

d) Lieferengpässen oder verspäteter Belieferung durch Vorlieferanten,

e) Materialknappheit,

f) außergewöhnlichen Witterungsverhältnissen, soweit diese die Arbeiten wesentlich beeinträchtigen,

g) fehlenden oder verspäteten Vorleistungen anderer Gewerke,

h) fehlender oder verspäteter Mitwirkung des Auftraggebers,

i) sonstigen unvorhersehbaren Ereignissen außerhalb des Einflussbereichs der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik.

(4) Treten Behinderungen im Sinne des Absatzes 3 ein, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, die Arbeiten für die Dauer der Behinderung sowie einer angemessenen Wiederanlauffrist auszusetzen. Hierdurch entstehende Terminverschiebungen begründen keinen Verzug.

(5) Verzögerungen oder Unterbrechungen, die vom Auftraggeber zu vertreten sind, berechtigen die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik, hierdurch entstehende Mehrkosten, insbesondere für zusätzliche Anfahrten, Personalvorhaltung, Stillstandszeiten, Lagerkosten, Umplanungen sowie erneute Baustelleneinrichtungen, gesondert abzurechnen.

(6) Muss die Leistungserbringung aufgrund einer vom Auftraggeber verursachten Behinderung unterbrochen und zu einem späteren Zeitpunkt fortgesetzt werden, gilt die Wiederaufnahme der Arbeiten als zusätzlicher Aufwand und wird gesondert vergütet.

(7) Ist die Einhaltung vereinbarter Ausführungsfristen oder Termine aufgrund einer nicht nur vorübergehenden Behinderung unmöglich oder wirtschaftlich unzumutbar, sind beide Vertragsparteien verpflichtet, über eine angemessene Anpassung des Vertrages zu verhandeln. Gesetzliche Rechte bleiben unberührt.

(8) Verzögert sich die Ausführung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, und erhöhen sich hierdurch nachweislich Material-, Lohn-, Entsorgungs- oder

Fremdleistungskosten, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, diese Mehrkosten im gesetzlich zulässigen Umfang zusätzlich zu berechnen.

(9) Soweit dies technisch oder organisatorisch sinnvoll ist, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, Leistungen abschnittsweise oder in Teilleistungen auszuführen. Verzögerungen einzelner Bauabschnitte berechtigen den Auftraggeber nicht zur Zurückweisung bereits vertragsgemäß erbrachter Teilleistungen.

## § 7 Nachträge und Leistungsänderungen

(1) Änderungen, Ergänzungen oder Erweiterungen des vereinbarten Leistungsumfangs sowie zusätzliche Leistungen, die nach Vertragsschluss vom Auftraggeber veranlasst oder aufgrund geänderter tatsächlicher oder technischer Gegebenheiten erforderlich werden, stellen Nachträge dar und werden gesondert vergütet.

(2) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik wird den Auftraggeber über die voraussichtlichen Auswirkungen eines Nachtrags auf Vergütung, Ausführungsfristen und Termine informieren, soweit dies unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbar und möglich ist.

(3) Soweit nichts anderes vereinbart wird, erfolgt die Vergütung von Nachträgen nach den vereinbarten Einheitspreisen oder – sofern solche nicht vereinbart wurden – nach dem tatsächlichen Zeit-, Material- und sonstigen erforderlichen Aufwand zu den zum Zeitpunkt der Ausführung der Nachtragsleistung gültigen Verrechnungssätzen der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik.

(4) Mündliche Anordnungen, Freigaben oder Änderungswünsche des Auftraggebers oder eines von ihm benannten vertretungsberechtigten Ansprechpartners berechtigen die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik zur Ausführung der hierdurch veranlassten Leistungen, sofern diese nach den Umständen als Beauftragung verstanden werden durften. Die hierdurch entstehenden Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu vergüten.

(5) Kann die Vergütung einer Nachtragsleistung vor deren Ausführung nicht abschließend bestimmt werden, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, die Leistung nach tatsächlichem Zeit-, Material- und sonstigem erforderlichem Aufwand abzurechnen.

(6) Verzögert sich die Entscheidung des Auftraggebers über einen Nachtrag oder eine Leistungsänderung und führt dies zu Behinderungen, Unterbrechungen oder Umplanungen, verlängern sich vereinbarte Ausführungsfristen und Termine entsprechend. Hierdurch entstehende Mehrkosten sind vom Auftraggeber zu vergüten.

(7) Technisch notwendige Änderungen oder Anpassungen, die zur fachgerechten, sicheren oder normgerechten Ausführung der Leistung erforderlich werden und bei Vertragsschluss nicht vorhersehbar waren, gelten ebenfalls als Nachträge, sofern sie nicht bereits vom ursprünglichen Leistungsumfang umfasst sind.

(8) Die Ausführung einer Nachtragsleistung stellt kein Anerkenntnis dar, dass diese vom ursprünglichen Leistungsumfang umfasst gewesen ist.

(9) Nachträge und Leistungsänderungen können insbesondere durch Nachtragsangebote, Aufmaße, Bautagesberichte, Besprechungsprotokolle, E-Mails, elektronische Kommunikation oder sonstige geeignete Dokumentationen nachgewiesen werden.

(10) Ist zur Abwehr einer Gefahr für Personen oder Sachen oder zur Vermeidung erheblicher Sach- oder Folgeschäden ein sofortiges Handeln erforderlich und kann die vorherige Zustimmung des Auftraggebers nicht rechtzeitig eingeholt werden, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, die erforderlichen Maßnahmen unverzüglich auszuführen. Die hierdurch entstehenden Kosten und Aufwendungen sind vom Auftraggeber zu vergüten.

(11) Auch geringfügige Zusatzleistungen oder Änderungen begründen einen Anspruch auf gesonderte Vergütung, sofern sie über den ursprünglich vereinbarten Leistungsumfang hinausgehen.

## § 8 Vergütung und Zahlungsbedingungen

(1) Es gelten die im Angebot oder in der Auftragsbestätigung vereinbarten Preise. Soweit nichts Abweichendes vereinbart wurde, verstehen sich sämtliche Preise netto zuzüglich der jeweils geltenden gesetzlichen Umsatzsteuer.

(2) Soweit Leistungen nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet werden, erfolgt die Vergütung auf Grundlage der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Verrechnungssätze der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik.

(3) Rechnungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, innerhalb von 14 Kalendertagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zur Zahlung fällig.

(4) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik ist berechtigt, angemessene Abschlagszahlungen entsprechend dem Leistungsfortschritt sowie für bereits gelieferte Materialien oder erbrachte Teilleistungen zu verlangen.

(5) Gerät der Auftraggeber mit einer Zahlung in Verzug, gelten die gesetzlichen Verzugsregelungen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt unberührt.

(6) Wechsel, Schecks oder sonstige unbare Zahlungsmittel werden nur aufgrund besonderer Vereinbarung und lediglich erfüllungshalber angenommen. Hierdurch entstehende Kosten trägt der Auftraggeber.

(7) Der Auftraggeber kann nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Ein Zurückbehaltungsrecht steht ihm nur zu, soweit es auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

(8) Werden nach Vertragsschluss Umstände bekannt, die geeignet sind, die Kreditwürdigkeit des Auftraggebers wesentlich zu beeinträchtigen oder den Vergütungsanspruch der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik zu gefährden, ist diese berechtigt, noch ausstehende Leistungen von einer angemessenen Sicherheitsleistung oder Vorauszahlung abhängig zu machen. Kommt der Auftraggeber diesem Verlangen trotz angemessener Fristsetzung nicht nach, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, die Leistung bis zur Erfüllung auszusetzen oder nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten. Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik ist berechtigt, Materiallieferungen bereits vor deren Einbau gesondert abzurechnen.

(9) Teilrechnungen und Abschlagsrechnungen sind unabhängig von der Schlussrechnung entsprechend den vereinbarten Zahlungsfristen fällig.

(10) Zahlungen werden zunächst auf Kosten, sodann auf Zinsen und zuletzt auf die älteste Hauptforderung angerechnet, sofern der Auftraggeber keine abweichende Tilgungsbestimmung trifft und dieser keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(11) Werden bereits beschaffte Materialien auf Wunsch des Auftraggebers oder aus Gründen, die dieser zu vertreten hat, nicht oder nicht zum vorgesehenen Zeitpunkt eingebaut, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, diese in Rechnung zu stellen sowie angemessene Lager-, Transport- und Verwaltungskosten zu berechnen.

(12) Verzögert sich die Ausführung aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat, um mehr als drei Monate und erhöhen sich hierdurch nachweislich Material-, Lohn-, Energie-, Entsorgungs- oder Fremdleistungskosten, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, diese Mehrkosten im gesetzlich zulässigen Umfang zusätzlich zu berechnen.

(13) Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, Rechnungen und sonstige Abrechnungsunterlagen in elektronischer Form zu erhalten, soweit dem keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(14) Ein Skontoabzug oder sonstiger Abzug von Rechnungsbeträgen ist nur zulässig, wenn dies ausdrücklich schriftlich oder in Textform vereinbart wurde.

(15) Beanstandungen einer Rechnung entbinden den Auftraggeber nicht von der Verpflichtung, den unbestrittenen Teil der Rechnung fristgerecht zu bezahlen.

## § 9 Eigentumsvorbehalt

(1) Sämtliche von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik gelieferten Waren, Materialien, Bauteile und Komponenten bleiben bis zur vollständigen Bezahlung sämtlicher gegen den Auftraggeber bestehender Forderungen aus der laufenden Geschäftsverbindung Eigentum der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik (Vorbehaltsware).

(2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Vorbehaltsware bis zum Eigentumsübergang pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten angemessen gegen Verlust, Beschädigung und Untergang zu sichern, soweit dies nach Art der Ware üblich oder wirtschaftlich zumutbar ist.

(3) Der Auftraggeber ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten, einzubauen oder weiterzuveräußern, solange er seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik nachkommt.

(4) Die Verarbeitung oder Umbildung der Vorbehaltsware erfolgt stets für die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik, ohne dass dieser hieraus Verpflichtungen entstehen. Wird die Vorbehaltsware mit anderen, nicht der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik gehörenden Gegenständen verarbeitet oder verbunden, erwirbt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Wert der übrigen verarbeiteten oder verbundenen Gegenstände zum Zeitpunkt der Verarbeitung oder Verbindung.

(5) Der Auftraggeber tritt bereits jetzt die Forderungen aus einer Weiterveräußerung der Vorbehaltsware oder der hieraus entstandenen neuen Sache in Höhe des jeweiligen Rechnungswertes an die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik zur Sicherung ihrer Forderungen ab. Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik nimmt diese Abtretung an.

(6) Der Auftraggeber bleibt bis auf Widerruf berechtigt, die abgetretenen Forderungen im eigenen Namen einzuziehen. Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik kann diese Einzugsermächtigung widerrufen, wenn der Auftraggeber seinen Zahlungsverpflichtungen nicht ordnungsgemäß nachkommt oder Umstände bekannt werden, welche die Durchsetzung der Forderungen gefährden.

(7) Verpfändungen, Sicherungsübereignungen oder sonstige Verfügungen über die Vorbehaltsware, welche die Rechte der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik

beeinträchtigen, sind unzulässig. Zugriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik unverzüglich in Textform anzuzeigen.

(8) Bei vertragswidrigem Verhalten des Auftraggebers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, nach den gesetzlichen Voraussetzungen vom Vertrag zurückzutreten und die Herausgabe der Vorbehaltsware zu verlangen. Das Herausgabeverlangen stellt nur dann einen Rücktritt vom Vertrag dar, wenn dies ausdrücklich erklärt wird oder gesetzlich vorgesehen ist.

(9) Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten die gesicherten Forderungen der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik um mehr als 10 %, wird die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik auf Verlangen des Auftraggebers Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.

(10) Soweit technische Unterlagen, Dokumentationen, Revisionsunterlagen, Programmierungen oder sonstige Arbeitsergebnisse erst nach vollständiger Leistungserbringung zu übergeben sind, kann die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik deren Übergabe bis zur vollständigen Bezahlung der hierfür fälligen Vergütung zurückbehalten, soweit dem keine zwingenden gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(11) Muss Vorbehaltsware aufgrund des Eigentumsvorbehalts zurückgenommen werden, trägt der Auftraggeber die hierfür erforderlichen und angemessenen Kosten der Demontage, Rückholung, Verladung und des Transports, soweit er die Voraussetzungen für die Rücknahme zu vertreten hat.

## § 10 Abnahme

(1) Soweit die erbrachten Leistungen einer Abnahme bedürfen, ist der Auftraggeber verpflichtet, diese nach Fertigstellung unverzüglich abzunehmen.

(2) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik kann nach Fertigstellung der Leistungen die Abnahme in Textform verlangen und dem Auftraggeber hierfür eine angemessene Frist setzen.

(3) Die Abnahme darf nicht wegen unwesentlicher Mängel verweigert werden. Unwesentliche Mängel sind im Abnahmeprotokoll festzuhalten und im Rahmen der gesetzlichen Gewährleistung zu beseitigen.

(4) Über die Abnahme kann ein gemeinsames Abnahmeprotokoll erstellt werden. Darin festgestellte Mängel, Restarbeiten oder Vorbehalte sind gesondert zu dokumentieren.

(5) Nimmt der Auftraggeber die Leistungen trotz Aufforderung zur Abnahme nicht innerhalb der gesetzten angemessenen Frist ab, obwohl die Leistungen im Wesentlichen vertragsgemäß erbracht wurden, oder nutzt er die Leistungen in Betrieb

oder bestimmungsgemäß, gilt die Leistung im gesetzlich zulässigen Umfang als abgenommen.

(6) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik ist berechtigt, für in sich abgeschlossene, selbstständig nutzbare oder bewertbare Teilleistungen eine Teilabnahme zu verlangen, soweit dies dem Auftraggeber zumutbar ist.

(7) Mit der Abnahme geht die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Leistungen auf den Auftraggeber über, soweit gesetzlich zulässig.

(8) Mit der Abnahme beginnt die gesetzliche Verjährungsfrist für Mängelansprüche, soweit gesetzlich nichts Abweichendes bestimmt ist.

(9) Wegen unwesentlicher Restarbeiten oder geringfügiger Mängel dürfen Zahlungen nicht vollständig zurückbehalten werden. Ein Zurückbehaltungsrecht besteht nur in angemessenem Verhältnis zu den geltend gemachten Mängeln.

(10) Die Inbetriebnahme, Nutzung, Weiterverarbeitung oder bestimmungsgemäße Verwendung der Leistungen durch den Auftraggeber oder durch von ihm beauftragte Dritte gilt, soweit gesetzlich zulässig, als Abnahme der hiervon betroffenen Leistungen, sofern keine wesentlichen Mängel vorliegen.

(11) Werden nach Fertigstellung der Leistungen durch den Auftraggeber oder durch Dritte Änderungen, Erweiterungen, Eingriffe oder Inbetriebnahmen vorgenommen, bevor eine gemeinsame Abnahme erfolgt ist, gilt die bis zu diesem Zeitpunkt erbrachte Leistung als abgenommen, soweit dadurch eine ordnungsgemäße Abnahme unmöglich gemacht oder wesentlich erschwert wird.

(12) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik ist berechtigt, sicherheitsrelevante Mängel oder Restarbeiten vor der Abnahme unverzüglich zu beseitigen oder vorläufige Sicherungsmaßnahmen zu treffen, sofern dies zur Abwehr von Gefahren für Personen oder Sachen erforderlich ist.

(13) Vorbehalte wegen bekannter Mängel oder sonstiger Beanstandungen sind bei der Abnahme ausdrücklich zu erklären und im Abnahmeprotokoll festzuhalten. Nicht erklärte Vorbehalte bleiben von den gesetzlichen Mängelrechten unberührt, soweit auf sie nach zwingendem Recht nicht verzichtet werden kann.

## § 11 Mängelrechte

(1) Für Sach- und Rechtsmängel der von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik erbrachten Leistungen gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts Abweichendes vereinbart ist.

(2) Der Auftraggeber hat erkennbare Mängel unverzüglich nach ihrer Feststellung in Textform anzuzeigen und der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik

Gelegenheit zur Prüfung sowie zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben.

(3) Vor Durchführung eigener Mängelbeseitigungsmaßnahmen oder der Beauftragung Dritter ist der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik grundsätzlich Gelegenheit zur Nacherfüllung zu geben, soweit nicht gesetzliche Vorschriften oder Gefahr im Verzug entgegenstehen.

(4) Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik verweigert oder ist sie dem Auftraggeber unzumutbar, richten sich die weiteren Rechte des Auftraggebers nach den gesetzlichen Vorschriften.

(5) Mängelansprüche bestehen insbesondere nicht, soweit Mängel oder Schäden beruhen auf

a) natürlicher Abnutzung oder gewöhnlichem Verschleiß,

b) unsachgemäßer Bedienung, Nutzung oder Wartung,

c) einer nicht bestimmungsgemäßen Verwendung,

d) fehlerhaften oder ungeeigneten Betriebsbedingungen,

e) Veränderungen, Reparaturen oder Eingriffen durch den Auftraggeber oder Dritte,

f) äußeren Einwirkungen, höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, die nicht von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik zu vertreten sind.

(6) Die Mängelrechte entfallen, soweit der Auftraggeber oder Dritte ohne Zustimmung der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik Änderungen, Erweiterungen oder Reparaturen an den Leistungen vornehmen und dadurch die Feststellung oder Beseitigung eines Mangels erschwert oder unmöglich gemacht wird, es sei denn, der Auftraggeber weist nach, dass der geltend gemachte Mangel hierauf nicht beruht.

(7) Der Auftraggeber hat der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik zur Durchführung der Nacherfüllung während der üblichen Geschäftszeiten ungehinderten Zugang zu den betroffenen Anlagen, Einrichtungen und Räumlichkeiten zu gewähren.

(8) Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass kein von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik zu vertretender Mangel vorliegt, ist diese berechtigt, den entstandenen Prüfungs-, Fahrt-, Arbeits-, Geräte-, Material- und Verwaltungsaufwand nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen abzurechnen.

(9) Mängel an einzelnen Teilleistungen berechtigen den Auftraggeber nicht zur Verweigerung der Abnahme oder Nutzung anderer mangelfreier Teilleistungen, soweit deren Nutzung zumutbar ist.

(10) Für vom Auftraggeber bereitgestellte Materialien, Geräte, Komponenten, Software oder sonstige Leistungen Dritter übernimmt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik keine Mängelhaftung. Hiervon unberührt bleibt die Verpflichtung,

offensichtliche und erkennbare Mängel oder Bedenken gegen deren Verwendung unverzüglich mitzuteilen.

(11) Für Arbeiten an bestehenden Anlagen übernimmt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik keine Gewähr für bereits vorhandene oder verdeckte Mängel der Bestandsanlage sowie für Schäden, die auf deren Alter, Verschleiß, technischen Zustand oder fehlende Eignung zurückzuführen sind, soweit diese nicht von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik verursacht wurden.

(12) Soweit Hersteller für gelieferte Produkte eigene Garantien gewähren, handelt es sich ausschließlich um Garantien des jeweiligen Herstellers. Hieraus entstehen keine über die gesetzliche Mängelhaftung hinausgehenden Verpflichtungen der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik.

(13) Unterbleiben vereinbarte oder vom Hersteller vorgeschriebene Wartungen, Inspektionen oder Softwarepflege und ist hierauf ein Mangel oder Funktionsverlust zurückzuführen, bestehen insoweit keine Mängelansprüche gegen die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik.

(14) Für Störungen oder Funktionsbeeinträchtigungen, die nach der Abnahme durch Software- Updates, Änderungen von Betriebssystemen, Cloud-Diensten, Internetverbindungen, Konfigurationsänderungen oder sonstige Einwirkungen Dritter entstehen, übernimmt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik keine Mängelhaftung, soweit diese nicht von ihr zu vertreten sind.

(15) Verschleiß- und Verbrauchsmaterialien, insbesondere Leuchtmittel, Batterien, Akkumulatoren, Sicherungen, Filter oder vergleichbare Bauteile, unterliegen der gesetzlichen Mängelhaftung ausschließlich hinsichtlich ihrer Mangelfreiheit zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs. Ein gewöhnlicher Verschleiß oder ein verbrauchsbedingter Austausch begründet keine Mängelansprüche.

(16) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik übernimmt keine Mängelhaftung für Funktionsstörungen oder Funktionsänderungen, die nach der Abnahme infolge von Änderungen oder Aktualisierungen durch Hersteller, Software- oder Firmware-Updates, Änderungen von Betriebssystemen, Cloud- oder Onlinediensten, Schnittstellen, Kommunikationsprotokollen, Internet- oder Mobilfunkverbindungen oder sonstigen Einwirkungen Dritter entstehen, soweit diese nicht von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik zu vertreten sind.

(17) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik übernimmt ferner keine Mängelhaftung für Funktionsbeeinträchtigungen, die nach der Abnahme auf Änderungen der bauseitigen IT-, Netzwerk-, WLAN-, Internet-, Telekommunikations- oder Stromversorgungsinfrastruktur, auf den Ausfall, die Einschränkung oder Änderung von Diensten Dritter oder auf Eingriffe, Konfigurationsänderungen oder Erweiterungen

durch den Auftraggeber oder durch Dritte zurückzuführen sind, soweit diese nicht von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik zu vertreten sind.

## § 12 Haftung

(1) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik haftet uneingeschränkt für Schäden, die auf vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik, ihrer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen.

(2) Bei einfacher Fahrlässigkeit haftet die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik nur

a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,

b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Kardinalpflicht). In diesem Fall ist die Haftung auf den vertragstypischen, bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schaden begrenzt.

(3) Wesentliche Vertragspflichten sind solche Verpflichtungen, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf.

(4) Die vorstehenden Haftungsbeschränkungen gelten auch zugunsten der gesetzlichen Vertreter, Mitarbeitenden sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik.

(5) Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, aufgrund einer ausdrücklich übernommenen Garantie oder wegen arglistigen Verschweigens eines Mangels bleibt unberührt.

(6) Soweit die Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für Ansprüche auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen.

(7) Für Datenverluste haftet die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik nur insoweit, als der Auftraggeber durch eine ordnungsgemäße und regelmäßige Datensicherung sichergestellt hat, dass die Daten mit vertretbarem Aufwand wiederhergestellt werden können.

(8) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik haftet nicht für Schäden oder Folgeschäden, die auf fehlerhaften oder unvollständigen Angaben des Auftraggebers, auf mangelhaften Vorleistungen Dritter oder auf vom Auftraggeber bereitgestellten Materialien, Geräten, Software oder sonstigen Leistungen Dritter beruhen, soweit diese Umstände für den Schaden ursächlich waren und nicht von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik zu vertreten sind.

(9) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik haftet nicht für Ausfälle oder

Beeinträchtigungen von Telekommunikations-, Internet-, Mobilfunk-, Cloud-, Energieversorgungs- oder sonstigen Infrastrukturen Dritter, soweit diese nicht von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik zu vertreten sind.

(10) Soweit gesetzlich zulässig und vorbehaltlich der Absätze 1 bis 5 haftet die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik nicht für entgangenen Gewinn, Produktionsausfälle, Betriebsunterbrechungen, Nutzungsausfälle oder sonstige mittelbare Vermögensschäden.

(11) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik haftet nicht für Schäden infolge von Cyberangriffen, Schadsoftware, unbefugten Zugriffen, Hackerangriffen oder sonstigen IT-Sicherheitsvorfällen, soweit diese nicht auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik beruhen.

(12) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik haftet nicht für Schäden, die auf Spannungsschwankungen, Stromausfällen, Überspannungen, Netzstörungen oder sonstigen Einwirkungen des öffentlichen oder privaten Energieversorgungsnetzes beruhen, soweit diese nicht von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik verursacht wurden.

(13) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik übernimmt keine Haftung für die dauerhafte Verfügbarkeit, Funktionsfähigkeit oder Kompatibilität von Herstellerdiensten, Cloud- Plattformen, Apps, Softwarelösungen, Online-Portalen oder sonstigen digitalen Diensten Dritter, soweit deren Betrieb außerhalb ihres Einflussbereiches liegt.

(14) Eine Haftung für Schäden, die ausschließlich auf höherer Gewalt oder sonstigen unabwendbaren Ereignissen beruhen, ist im gesetzlich zulässigen Umfang ausgeschlossen.

(15) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik haftet nicht für Schäden infolge von Blitzschlag, Überspannungen oder sonstigen elektrischen Einwirkungen, soweit hierfür keine ausdrücklich vereinbarten oder gesetzlich vorgeschriebenen Schutzmaßnahmen geschuldet waren oder die Schäden nicht auf einer Pflichtverletzung der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik beruhen.

(16) Erfolgt die Unterstützung oder Fehleranalyse auf Wunsch des Auftraggebers per Fernzugriff, haftet die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik nicht für Störungen oder Datenverluste, die auf Einschränkungen der bauseitigen IT-Infrastruktur oder auf außerhalb ihres Einflussbereiches liegende Umstände zurückzuführen sind, soweit sie diese nicht zu vertreten hat.

(17) Wird die Funktion einer Anlage nach der Abnahme durch Änderungen, Rücksetzungen, Softwareupdates, Austausch von Komponenten oder Eingriffe des Auftraggebers oder Dritter beeinträchtigt, stellen Diagnose, Fehlersuche,

Neuparametrierung, Wiederherstellung oder erneute Inbetriebnahme vergütungspflichtige Leistungen dar, soweit die Ursache nicht von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik zu vertreten ist.

## § 13 Arbeiten an Bestandsanlagen

(1) Leistungen an bestehenden elektrischen Anlagen erfolgen auf Grundlage des bei Beginn der Arbeiten erkennbaren technischen Zustands. Eine vollständige Überprüfung der gesamten Bestandsanlage ist nur geschuldet, wenn sie ausdrücklich beauftragt wurde.

(2) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik haftet nicht für bereits vorhandene Mängel, Schäden oder sicherheitstechnische Defizite der Bestandsanlage, soweit diese nicht von ihr verursacht wurden.

(3) Werden während der Ausführung verdeckte Mängel, Schäden, Abweichungen von den anerkannten Regeln der Technik oder sonstige unvorhersehbare technische Gegebenheiten festgestellt, informiert die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik den Auftraggeber unverzüglich. Die Beseitigung dieser Umstände stellt, soweit sie nicht vom ursprünglichen Leistungsumfang umfasst ist, eine gesondert zu vergütende Zusatzleistung dar.

(4) Ergibt sich während der Arbeiten, dass vorhandene Anlagen, Leitungen, Betriebsmittel oder sonstige Bauteile nicht weiterverwendet werden können oder aus sicherheitstechnischen, technischen oder normativen Gründen ersetzt oder angepasst werden müssen, stellt dies eine zusätzliche Leistung dar, sofern der ursprüngliche Leistungsumfang diese Arbeiten nicht umfasst.

(5) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik ist berechtigt, Arbeiten auszusetzen, wenn deren Fortführung aufgrund festgestellter Sicherheitsmängel oder technischer Risiken zu einer Gefährdung von Personen, Sachen oder der Anlage führen würde. Hierdurch entstehende Verzögerungen begründen keinen Verzug der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik.

(6) Die Wiederverwendung vorhandener Betriebsmittel, Leitungen, Geräte oder Komponenten erfolgt ausschließlich auf Wunsch oder nach Zustimmung des Auftraggebers und nur, soweit deren technischer Zustand dies zulässt. Für alters-, verschleiß- oder zustandsbedingte Ausfälle wiederverwendeter Bestandteile übernimmt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik keine Mängelhaftung.

(7) Soweit vorhandene Anlagen oder Anlagenteile während der Arbeiten vorübergehend außer Betrieb genommen werden müssen, begründet dies keine Haftung der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik für hierdurch bedingte,

unvermeidbare Betriebsunterbrechungen, soweit diese ordnungsgemäß angekündigt und/oder technisch erforderlich waren.

(8) Sind Pläne, Leitungsverläufe oder sonstige Bestandsunterlagen unvollständig, fehlerhaft oder nicht vorhanden, übernimmt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik keine Gewähr für deren Richtigkeit oder Vollständigkeit. Hierdurch entstehender zusätzlicher Such-, Prüf-, Mess-, Dokumentations- oder Planungsaufwand wird gesondert vergütet.

(9) Beschädigungen an verdeckt verlegten Leitungen, Rohren oder sonstigen Anlagen, deren Verlauf aus den vorhandenen Unterlagen nicht erkennbar war und auch bei Anwendung der erforderlichen Sorgfalt nicht erkannt werden konnte, hat die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik nicht zu vertreten.

(10) Werden während der Arbeiten Schadstoffe, asbesthaltige Baustoffe, kontaminierte Materialien oder sonstige gesundheitsgefährdende Stoffe festgestellt oder vermutet, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, die Arbeiten unverzüglich einzustellen, bis die erforderlichen Schutzmaßnahmen getroffen oder die gesetzlichen Voraussetzungen für eine Fortsetzung der Arbeiten geschaffen wurden. Hierdurch entstehende Verzögerungen und Mehraufwendungen gehen nicht zu Lasten der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik.

(11) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik übernimmt keine Verantwortung dafür, dass bestehende Anlagen oder Anlagenteile den aktuellen anerkannten Regeln der Technik, den geltenden DIN-, VDE- oder sonstigen technischen oder öffentlich-rechtlichen Vorschriften entsprechen, soweit deren Herstellung oder Anpassung nicht ausdrücklich Vertragsgegenstand ist.

(12) Werden im Zuge der Arbeiten weitere Mängel, Schäden oder Sanierungsbedarfe festgestellt, begründet deren Mitteilung an den Auftraggeber keine Verpflichtung der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik, diese ohne gesonderte Beauftragung oder außerhalb des vereinbarten Leistungsumfangs zu beseitigen.

(13) Die Ausführung einzelner Arbeiten an einer Bestandsanlage führt nicht dazu, dass die gesamte Anlage an den aktuellen Stand der Technik oder an aktuelle DIN-, VDE- oder sonstige technische Vorschriften angepasst werden muss, sofern gesetzliche Vorschriften oder der vereinbarte Leistungsumfang dies nicht ausdrücklich erfordern.

## § 14 Beigestellte Materialien und Fremdleistungen

(1) Werden Materialien, Geräte, Komponenten, Software oder sonstige Leistungen vom

Auftraggeber oder von ihm beauftragten Dritten bereitgestellt, übernimmt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik hierfür keine Verantwortung hinsichtlich Qualität, Eignung, Funktion, Kompatibilität oder Mangelfreiheit.

(2) Eine Prüfung beigestellter Materialien, Geräte oder Leistungen erfolgt ausschließlich im Rahmen einer üblichen Wareneingangs- oder Sichtprüfung auf offensichtliche Mängel oder erkennbare Ungeeignetheit. Eine weitergehende technische, funktionale oder rechtliche Prüfung ist nicht geschuldet.

(3) Erkennt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik offensichtliche Mängel oder erhebliche Bedenken gegen die vorgesehene Verwendung beigestellter Materialien oder Leistungen, wird sie den Auftraggeber hierüber unverzüglich informieren. Bis zur Klärung ist sie berechtigt, die hiervon betroffenen Arbeiten auszusetzen.

(4) Verzögerungen, Behinderungen oder Mehraufwendungen, die durch mangelhafte, ungeeignete, unvollständige oder verspätet bereitgestellte Materialien oder Leistungen des Auftraggebers oder Dritter entstehen, verlängern vereinbarte Ausführungsfristen entsprechend. Hierdurch entstehende Mehrkosten werden gesondert vergütet.

(5) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik haftet nicht für Schäden oder Funktionsstörungen, die auf vom Auftraggeber bereitgestellten Materialien, Geräten, Software oder Leistungen Dritter beruhen, soweit diese nicht von ihr zu vertreten sind.

(6) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik schuldet keine Prüfung der dauerhaften technischen Kompatibilität beigestellter Produkte mit bestehenden oder neu installierten Anlagen, sofern eine solche Prüfung nicht ausdrücklich Vertragsbestandteil ist.

(7) Für Verzögerungen oder Mängel infolge verspäteter, mangelhafter oder unvollständiger Leistungen anderer vom Auftraggeber beauftragter Unternehmen übernimmt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik keine Verantwortung.

(8) Zusätzlicher Prüf-, Mess-, Anpassungs-, Montage-, Programmier-, Konfigurations-, Dokumentations-, Abstimmungs- oder Planungsaufwand im Zusammenhang mit beigestellten Materialien oder Fremdleistungen wird nach den jeweils gültigen Verrechnungssätzen gesondert vergütet.

(9) Für vom Auftraggeber bereitgestellte Gebrauchtgeräte, gebrauchte Komponenten oder bereits verwendete Betriebsmittel übernimmt die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik keine Mängelhaftung, soweit gesetzlich zulässig.

(10) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik übernimmt keine Verantwortung für die Eignung, Qualität oder Zulässigkeit von Produkten, die der Auftraggeber selbst beschafft hat, insbesondere über Online-Handelsplattformen, Internetanbieter oder sonstige Drittanbieter.

(11) Entsprechen beigestellte Produkte nicht den geltenden gesetzlichen Vorschriften, den anerkannten Regeln der Technik oder den einschlägigen DIN-, VDE- oder sonstigen technischen Bestimmungen oder verfügen sie nicht über erforderliche Zulassungen oder Konformitätsnachweise, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, deren Einbau oder Verwendung abzulehnen. Hierdurch entstehende Verzögerungen oder Mehraufwendungen gehen nicht zu ihren Lasten.

(12) Garantie-, Gewährleistungs- oder sonstige Ansprüche hinsichtlich beigestellter Produkte oder Leistungen sind, soweit gesetzlich zulässig, unmittelbar gegenüber dem jeweiligen Hersteller, Lieferanten oder Leistungserbringer geltend zu machen.

(13) Ergibt eine Fehlersuche, dass die Ursache einer Störung in einem vom Auftraggeber bereitgestellten Produkt oder in einer Fremdleistung liegt, ist der hierfür entstandene Prüfungs-, Fahrt-, Arbeits-, Material- und Dokumentationsaufwand der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik gesondert zu vergüten.

(14) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik ist nicht verpflichtet, technische Unterlagen, Bedienungsanleitungen, Lizenzschlüssel, Zugangsdaten, Passwörter, Konfigurationsdateien oder sonstige Dokumentationen beigestellter Produkte oder Leistungen Dritter zu beschaffen, aufzubewahren oder dauerhaft zu verwalten, sofern dies nicht ausdrücklich vereinbart wurde.

(15) Werden auf Wunsch des Auftraggebers beigestellte oder ausdrücklich vorgegebene Produkte verbaut, obwohl die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik zuvor schriftlich oder in Textform auf technische Bedenken hingewiesen hat, entfallen Mängel- und Haftungsansprüche, soweit der eingetretene Schaden auf den beanstandeten Umständen beruht.

(16) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik übernimmt keine Verantwortung dafür, dass vom Auftraggeber bereitgestellte Produkte oder Systeme künftig weiterhin vom Hersteller unterstützt, mit Ersatzteilen versorgt oder durch Software-Updates gepflegt werden.

## § 15 Datenschutz, Vertraulichkeit und Dokumentation

(1) Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle ihnen im Zusammenhang mit der Durchführung des Vertrages bekannt werdenden geschäftlichen, technischen, kaufmännischen und organisatorischen Informationen der jeweils anderen Partei vertraulich zu behandeln, soweit diese nicht allgemein bekannt oder öffentlich zugänglich sind oder aufgrund gesetzlicher Vorschriften offengelegt werden müssen.

(2) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich nach Maßgabe der geltenden datenschutzrechtlichen Vorschriften sowie der jeweils gültigen Datenschutzerklärung.

(3) Der Auftraggeber stellt sicher, dass der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik personenbezogene Daten Dritter nur insoweit überlassen werden, als hierfür eine rechtliche Grundlage besteht.

(4) Soweit dies zur Vertragsdurchführung erforderlich ist, ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, personenbezogene Daten an Nachunternehmer, Lieferanten, Hersteller, Planer, Sachverständige oder sonstige an der Vertragsdurchführung beteiligte Dritte weiterzugeben, soweit dies datenschutzrechtlich zulässig ist.

(5) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik ist berechtigt, technische Dokumentationen, Schaltpläne, Messprotokolle, Prüfprotokolle, Revisionsunterlagen, Programmierungen, Parametrierungen, Konfigurationsdateien und vergleichbare Unterlagen zu erstellen, zu speichern und im gesetzlich zulässigen Umfang aufzubewahren.

(6) Zur Dokumentation der ausgeführten Leistungen ist die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik berechtigt, Fotografien, Videoaufnahmen, Messprotokolle sowie sonstige digitale Dokumentationen der Baustelle, der installierten Anlagen und der ausgeführten Arbeiten anzufertigen, soweit hierdurch keine überwiegenden schutzwürdigen Interessen des Auftraggebers oder datenschutzrechtliche Vorschriften entgegenstehen.

(7) Die nach Absatz 6 erstellten Dokumentationen dürfen ausschließlich zur Projektdokumentation, Qualitätssicherung, Beweissicherung, Fehleranalyse, Gewährleistungsbearbeitung, Nachweiserbringung gegenüber Behörden oder Versicherungen sowie zur Erfüllung gesetzlicher Verpflichtungen verwendet werden.

(8) Eine Veröffentlichung oder werbliche Nutzung von Fotografien, Videoaufnahmen oder Projektdaten erfolgt ausschließlich mit vorheriger Einwilligung des Auftraggebers oder soweit eine gesetzliche Erlaubnis besteht.

(9) Zugangsdaten, Passwörter, Lizenzschlüssel, Zertifikate oder vergleichbare sicherheitsrelevante Informationen werden von der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik nur insoweit gespeichert oder verwaltet, wie dies ausdrücklich vereinbart oder zur Vertragsdurchführung erforderlich ist.

(10) Nach Abschluss des Projekts obliegt die dauerhafte Sicherung, Archivierung und Verwaltung von Zugangsdaten, Projektdateien, Sicherungskopien und Dokumentationen grundsätzlich dem Auftraggeber, sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde.

(11) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik übernimmt keine Verpflichtung, Projektdaten, Programmierungen, Sicherungskopien, Konfigurationsdateien oder

Dokumentationen nach Abschluss des Projekts dauerhaft vorzuhalten oder wiederherstellen zu können, sofern keine gesonderte Vereinbarung über entsprechende Archivierungs- oder Wartungsleistungen getroffen wurde.

(12) Erfolgt eine Fernwartung, Fernprogrammierung oder Fernunterstützung auf Wunsch des Auftraggebers, erfolgt diese über geeignete Kommunikationswege. Für Ausfälle, Unterbrechungen oder Sicherheitsrisiken der verwendeten Kommunikationsinfrastruktur haftet die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik ausschließlich nach Maßgabe des § 12 dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(13) Die Benennung des Auftraggebers als Referenz sowie die Veröffentlichung allgemeiner Projektinformationen erfolgen ausschließlich mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers oder soweit hierdurch keine berechtigten Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden.

(14) Der Auftraggeber verpflichtet sich, technische Konzepte, Planungsunterlagen, Schaltpläne, Programmierungen, Parametrierungen, Konfigurationsdateien, Kalkulationen sowie sonstiges Know-how der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik vertraulich zu behandeln und weder Dritten zugänglich zu machen noch außerhalb des vertraglich vereinbarten Zwecks zu verwenden, soweit gesetzliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

(15) Gesetzliche Aufbewahrungs-, Dokumentations- und Nachweispflichten bleiben von den vorstehenden Regelungen unberührt.

(16) Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik ist berechtigt, im Rahmen der Vertragsdurchführung erhobene technische Mess-, Betriebs- und Anlagendaten in anonymisierter oder pseudonymisierter Form zur internen Qualitätssicherung, Fehleranalyse, Prozessoptimierung sowie zur Weiterentwicklung eigener Arbeitsabläufe auszuwerten, soweit hierdurch keine berechtigten Interessen des Auftraggebers beeinträchtigt werden und keine gesetzlichen Vorschriften entgegenstehen.

(17) Soweit nicht ausdrücklich vereinbart oder gesetzlich vorgeschrieben, besteht kein Anspruch auf Herausgabe interner Arbeitsunterlagen, Bearbeitungsstände, Quell-, Projekt-, Konfigurations-, Backup- oder sonstiger bearbeitbarer Dateien. Hiervon unberührt bleibt die Herausgabe solcher Unterlagen, deren Übergabe ausdrücklich vertraglich vereinbart wurde.

## § 16 Schlussbestimmungen

(1) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).

(2) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen und Zahlungen aus dem Vertragsverhältnis ist, soweit gesetzlich zulässig, der Sitz der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik.

(3) Ausschließlicher Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis ist – soweit gesetzlich zulässig – der Sitz der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik. Die Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik bleibt berechtigt, den Auftraggeber auch an dessen allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

(4) Vertragssprache ist ausschließlich Deutsch. Werden Vertragsunterlagen oder diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen in andere Sprachen übersetzt, ist im Zweifel ausschließlich die deutsche Fassung maßgeblich.

(5) Änderungen und Ergänzungen des Vertrages sowie Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit mindestens der Textform, soweit nicht gesetzlich eine strengere Form vorgeschrieben ist. Dies gilt auch für die Änderung oder Aufhebung dieses Textformerfordernisses.

(6) Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung treten die gesetzlichen Vorschriften.

(7) Im Falle von Widersprüchen zwischen den Vertragsunterlagen gilt folgende Rangfolge:

a) Individualvereinbarungen,

b) Auftragsbestätigung,

c) Angebot einschließlich Leistungsbeschreibung,

d) diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

(8) Rechte und Pflichten

Die Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertragsverhältnis durch den Auftraggeber bedarf der vorherigen Zustimmung der Mühmel GmbH, Elektro- und Ladenbautechnik, soweit gesetzlich zulässig.